

Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Vom 20. Juli 1978 (GVBl. S.1493)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 285)

Abschnitt I

Allgemeiner Teil

§ 1

Bezeichnungenarten

(1) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können sich nach Abschluss ihrer Berufsausbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbilden.

(2) Ärzte können nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung die Bezeichnung führen, die auf eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Facharztbezeichnung), in einem gebietsspezifischen Schwerpunkt (Schwerpunktbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene besondere Kenntnisse und Erfahrungen im beruflichen Bereich (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

(3) Ärzte können sich in beruflichen Gebieten über die obligatorischen Inhalte hinaus für gebietsergänzende Tätigkeiten (fakultative Weiterbildung) sowie in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Erwerb von Fachkunde) weiterbilden. Sie erhalten über die nachgewiesenen besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten eine Bescheinigung.

(4) Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker können nach Weiterbildung neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung), für Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch in einem Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung), oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse im beruflichen Bereich (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

(5) Frauen können die Bezeichnungen in der weiblichen Sprachform führen.

§ 2

Bestimmung der Bezeichnungen

Die Bezeichnungen nach § 1 bestimmen die Kammern für ihre Kammerangehörigen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes oder die methodisch-technische Spezialisierung des Pharmaziewesens erforderlich ist. Die Bestimmung ist aufzuheben, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Berechtigung zur Führung von Bezeichnungen

- (1) Eine Bezeichnung nach § 1 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält der Kammerangehörige, der die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Schwerpunktbezeichnungen oder Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem sie zugehören.
- (3) Berufsangehörige nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Berliner Kammergesetzes führen abweichend von Absatz 1 gemäß Artikel 7 Absatz 3 Satz 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) die Bezeichnung nach § 1, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.

§ 4

Inhalt und Dauer der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung in den Gebieten und gebietsspezifischen Schwerpunkten oder Teilgebieten umfasst praktische Berufstätigkeit und theoretische Unterweisung zur Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Weiterbildung in den Gebieten darf drei Jahre, in den gebietsspezifischen Schwerpunkten oder Teilgebieten zwei Jahre nicht unterschreiten.
- (3) Die Weiterbildung in den gebietsspezifischen Schwerpunkten oder Teilgebieten kann im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem sie zugehören.
- (4) Die Weiterbildung in den Gebieten und gebietsspezifischen Schwerpunkten oder Teilgebieten wird ganztätig in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Die Tierärztekammer lässt davon für ihren Bereich Ausnahmen zu, wenn zwingende Gründe vorliegen und es mit den Zielen der Weiterbildung zu vereinbaren ist. Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann in ihrer Weiterbildungsordnung zulassen, dass die Weiterbildung in hauptberuflicher Stellung, in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt wird. Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit sind die Weiterbildungsstätte und der Weiterbildende wenigstens einmal zu wechseln, die zuständige Kammer lässt davon Ausnahmen zu, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung zu vereinbaren ist. Satz 4 gilt nicht für die Weiterbildung der Ärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (5) Wenn eine ganztägige Weiterbildung im Einzelfalle nicht möglich ist, kann die Weiterbildung auf Antrag mit Genehmigung der Kammer in mindestens halbtägiger Teilzeitarbeit erfolgen. Die Zeit ist anteilmäßig anrechnungsfähig.

§ 5

Ermächtigung zur Weiterbildung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist dem Kammerangehörigen auf Antrag zu erteilen, wenn er fachlich und persönlich geeignet ist. Die Ärztekammer darf die Ermächtigung nur für das berufliche Gebiet, den gebietsspezifischen Schwerpunkt und den beruflichen Bereich, dessen Bezeichnung der Kammerangehörige führt,

ZÄK 9.2

und für die fakultative Weiterbildung sowie die Untersuchungs- und Behandlungsmethode erteilen, für die er eine Bescheinigung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 erhalten hat. Sie darf die Ermächtigung grundsätzlich nur für ein berufliches Gebiet und einen gebietsspezifischen Schwerpunkt oder eine zugehörige fakultative Weiterbildung erteilen. Die Zahnärzter-, Tierärzter- oder Apothekerkammer oder die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten darf die Ermächtigung nur für das berufliche Gebiet, Teilgebiet oder den beruflichen Bereich erteilen, dessen Bezeichnung der Kammerangehörige fährt.

(2) Die ermächtigten Kammerangehörigen sind verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen durchzuführen.

(3) Die Ermächtigung erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte.

(4) Über die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Ermächtigung des Kammerangehörigen entscheidet die zuständige Kammer.

(5) Die zuständige Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung ermächtigten Kammerangehörigen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang und an welcher Weiterbildungsstätte sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Dieses Verzeichnis wird im Amtsblatt für Berlin bekanntgemacht.

§ 6

Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung des dazu ermächtigten Kammerangehörigen in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und in zugelassenen Einrichtungen des Gesundheitswesens (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Über die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung von Weiterbildungsstätten entscheidet das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats. Es kann diese Aufgabe der zuständigen Kammer übertragen. Die Erteilung der Zulassung bedarf eines Antrages des Trägers der Einrichtung. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten werden im Amtsblatt für Berlin bekanntgemacht.

§ 7

Überprüfung des Weiterbildungserfolges

(1) Die Anerkennung nach § 3 Absatz 1 ist bei der zuständigen Kammer zu beantragen, wenn die erfolgreich und ordnungsgemäß durchlaufene Weiterbildung durch Zeugnisse und andere Nachweise belegt werden kann.

(2) Die Kammer entscheidet über die Anerkennung zum Führen einer Facharztbezeichnung oder Gebietsbezeichnung, Schwerpunktbezeichnung oder Teilgebietsbezeichnung und Zusatzbezeichnung auf Grund einer Überprüfung des Weiterbildungserfolges.

(3) Die Überprüfung wird von einem Weiterbildungsausschuss der Kammer vorgenommen.

(4) Der Ausschuss beurteilt den Erfolg einer Weiterbildung anhand Inhalt, Umfang und Ergebnis der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte und einer Prüfung vor dem Prüfungsausschuss oder nach

gleichwertigen, von der Kammer festzulegenden und in die Weiterbildungsordnung aufzunehmenden Kriterien.

(5) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Angehörige an. Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses Mitglieds durchgeführt werden.

(6) Die zuständige Kammer erteilt dem Antragsteller bei Nichtbestehen der Prüfung einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen versehen werden kann.

(7) Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Kammer, die hierfür einen Widerspruchsausschuss einrichten kann. Bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung ist zuvor eine Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen einzuholen. Das Nähere ist in der Hauptsatzung der Kammer zu bestimmen.

(8) Wer in einem von den §§ 4 und 6 Absatz 1 abweichenden Weiterbildungsangang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer.

§ 7a

Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der gegenseitig anerkannt wird oder einer solchen Anerkennung auf Grund erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union gleichsteht, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 3.

(2) Liegen die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung oder Gleichstellung im Sinne von Absatz 1 nicht vor und liegt die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgelegten Weiterbildungszeit oder unterscheiden sich die Inhalte wesentlich von der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung, wird über die Anerkennung nach § 3 erst nach Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder Ablegung einer Eignungsprüfung (Anpassungsmaßnahmen) entschieden. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die Kammer nach Maßgabe der gegenüber der durch die jeweilige Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildung auszugleichenden Unterschiede.

(3) Wurde die Weiterbildung in einem Drittland abgeschlossen und von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat, dem

ZÄK 9.4

die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, anerkannt und von diesem Staat eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung in seinem Hoheitsgebiet bescheinigt oder kann der Antragsteller die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihm die erforderliche Berufspraxis fehlt, sind für die Entscheidung über die Anerkennung nach § 3 Anpassungsmaßnahmen nach Absatz 2 nachzuweisen.

(4) Antragsteller nach den Absätzen 2 und 3 können zwischen den Anpassungsmaßnahmen wählen. Abweichend von Satz 1 müssen Ärzte und Zahnärzte eine Eignungsprüfung ablegen.

(5) Erfüllt die Weiterbildung nach Absatz 2 oder Absatz 3 die Kriterien der gemeinsamen Plattform im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht zu fordern.

§ 8

Berufsausübung

(1) Wer eine Facharztbezeichnung oder Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem zugehörigen Gebiet tätig werden; dies gilt nicht für Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die eine Schwerpunktbezeichnung oder Teilgebietsbezeichnung führen, sollen auch im wesentlichen in dem zugehörigen gebietsspezifischen Schwerpunkt oder Teilgebiet tätig werden. Satz 1 gilt nicht für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(2) Kammerangehörige, die eine Facharztbezeichnung oder Gebietsbezeichnung führen, dürfen sich nur durch Berufsangehörige vertreten lassen; diese sollen dieselbe Facharztbezeichnung oder Gebietsbezeichnung führen. § 1 Absatz 5 der Apothekenbetriebsordnung vom 7. August 1968 (BGBl. I S. 939 / GVBl. S. 1203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 1974 (BGBl. I S. 2060/ GVBl. S. 2325), bleibt unberührt.

(3) Der Kammerangehörige hat sich in dem Gebiet und gebietsspezifischen Schwerpunkt oder Teilgebiet, auf das sich die Bezeichnung bezieht, und wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme am Notfalldienst vorliegen, auch für diese Tätigkeit fortzubilden.

§ 9

Weiterbildungsordnungen

(1) Die Kammern erlassen unter Beachtung der Richtlinie 2005/36/EG durch Satzung die Weiterbildungsordnungen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

(2) In den Weiterbildungsordnungen werden geregelt

1. Bestimmung von Bezeichnungen nach § 1 sowie die Festlegung der Bezeichnungen, die an die Stelle der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen Anerkennungen oder bei einer Aufhebung nach § 2 Satz 2 an die Stelle der bisherigen Bezeichnung treten;
2. Inhalt und Umfang der Gebiete, gebietsspezifischen Schwerpunkte oder Teilgebiete und Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach § 1 beziehen;

3. Inhalt und Dauer der Weiterbildung nach § 4, insbesondere Inhalt, Dauer, Reihenfolge und Anrechnung von Teilzeittätigkeit der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, sowie Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 7 Absatz 6;
4. das Nähere über Inhalt, Form und Umfang der von der Kammer festzulegenden, einer Prüfung gleichwertigen Überprüfungskriterien gemäß § 7 Absatz 4;
5. die Weiterbildung und Anrechnung in den Fällen des § 4 Absatz 5;
6. die Voraussetzungen für die Ermächtigung von Kammerangehörigen zur Weiterbildung (§ 5 Absatz 1);
7. die Anforderungen, die an ein Zeugnis über die Weiterbildung zu stellen sind;
8. das Nähere über die Beurteilung des Erfolges einer Weiterbildung nach § 7 Absatz 4, insbesondere über das Verfahren und die Mitglieder des Prüfungsausschusses;
9. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung nach § 7 Absatz 1;
10. das Nähere über das Verfahren der Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich der Anpassungsmaßnahmen nach § 7a Absatz 2;
11. das Verfahren über die Erteilung, den Widerruf, die Rücknahme und Zulassung von Weiterbildungsstätten, sofern nach § 6 Absatz 2 diese Aufgabe der Kammer übertragen wurde;
12. Regelungen nach § 12a Absatz 1 Satz 3;
13. Regelungen nach § 18 Absatz 1 und 2;
14. Regelungen nach § 21b Absatz 2 Satz 2.

§ 10

Anwendung auf Berufsangehörige in Aufsichtsfunktionen

Die für Kammerangehörige geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen der Kammern gelten entsprechend für die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, die im Auftrage der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen ausüben.

Abschnitt II

Besonderer Teil

Unterabschnitt I

Weiterbildung der Ärzte

§ 11

Facharztbezeichnungen und Schwerpunktbezeichnungen

(1) Facharztbezeichnungen und Schwerpunktbezeichnungen bestimmt die Ärztekammer in den Fachrichtungen

1. Konservative Medizin
2. Operative Medizin

ZÄK 9.6

3. Nervenheilkundliche Medizin
4. Theoretische Medizin
5. Ökologie
6. Methodisch-technische Medizin

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Facharztbezeichnungen sind auch die Bezeichnungen „Allgemeinmedizin“ und „Öffentliches Gesundheitswesen“.

§ 12

Weiterbildung und Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung für Ärzte umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Zeiten, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis ausgeübt wird, sind für Gebiete und gebietsspezifische Schwerpunkte nicht anrechnungsfähig. Die Ärztekammer kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(3) Die Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ sowie in Gebieten, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht bezieht, kann teilweise auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. In den übrigen Gebieten kann für die Zeit, die die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geforderte Weiterbildungszeit übersteigt, die Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Ermächtigung trifft nach § 5 die Ärztekammer.

(4) Der Beginn der Weiterbildung in einem Gebiet, das die Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie umfasst, setzt auch die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde voraus.

(5) Die Zulassung einer stationären Einrichtung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Arzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebietes und gebietsspezifischen Schwerpunktes, auf das sich die Bezeichnung nach § 1 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen,
3. regelmäßige Konsiliartätigkeit stattfindet.

Dies gilt sinngemäß für ambulante und andere Einrichtungen.

§ 12a

Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

(1) Die allgemeinmedizinische Weiterbildung muss inhaltlich den Anforderungen an

die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen. Die Dauer der besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin beträgt mindestens drei Jahre. Das Nähere regelt die Ärztekammer in der Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung der die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin betreffenden Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG; die Ärztekammer kann längere Mindestzeiten festlegen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Absatz 1 erteilt die Ärztekammer die Bezeichnung ‚Fachärztin für Allgemeinmedizin‘ oder ‚Facharzt für Allgemeinmedizin‘.

(3) Wer am 17. November 2004 befugt ist, die Bezeichnung ‚Praktische Ärztin‘ oder ‚Praktischer Arzt‘ zu führen, darf sie weiterführen.

(4) Wer auf Grund der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie 93/16/EWG die Bezeichnung ‚Praktische Ärztin‘ oder ‚Praktischer Arzt‘ zu führen berechtigt war, erhält auf Antrag von der Ärztekammer die Bezeichnung ‚Fachärztin für Allgemeinmedizin‘ oder ‚Facharzt für Allgemeinmedizin‘.

(5) Auf Antrag werden in einem der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegte Zeiten in der besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin angerechnet, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitglied- oder Vertragsstaats vorgelegt wird, aus der sich neben der Ausbildungsdauer und der Art der Ausbildungseinrichtung ergibt, dass die Ausbildung nach dem Recht des Mitglied- oder Vertragsstaats zur Ausführung von Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt ist.

(6) Wer ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben hat oder eine Bescheinigung nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 3 dieser Richtlinie vorlegt, erhält auf Antrag die Bezeichnung ‚Fachärztin für Allgemeinmedizin‘ oder ‚Facharzt für Allgemeinmedizin‘, wenn er zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach der Bundesärztleordnung berechtigt ist.

Unterabschnitt II

Weiterbildung der Zahnärzte

§ 13

Gebietsbezeichnungen

(1) Gebietsbezeichnungen bestimmt die Zahnärztekammer in den Fachrichtungen

1. Konservative Zahnheilkunde
2. Operative Zahnheilkunde
3. Präventive Zahnheilkunde

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

ZÄK 9.8

§ 14

Weiterbildung und Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung für Zahnärzte umfasst in den jeweiligen Gebieten insbesondere die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Zeiten, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis ausgeübt wird, sind nicht anrechnungsfähig.

(3) Außer in den in § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen kann die Weiterbildung auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt durchgeführt werden.

(4) Die Zulassung einer Klinik oder Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen.

Dies gilt sinngemäß für andere Einrichtungen.

(5) Inhalt und Dauer der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ regelt das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats durch Rechtsverordnung; darin werden insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 7 Absatz 6 sowie die Bestimmung der Weiterbildungsstätten festgelegt. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch das Bestehen der Prüfung an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen nachgewiesen. Die Zahnärztekammer erteilt die Anerkennung, wenn das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats die nachgewiesene ordnungsgemäße Weiterbildung bestätigt hat.

Unterabschnitt III

Weiterbildung der Tierärzte

§ 15

Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Tierärztekammer in den Fachrichtungen

1. Theoretische Veterinärmedizin
2. Tierhaltung und Tiervermehrung
3. Lebensmittel tierischer Herkunft
4. Klinische Veterinärmedizin
5. Methodisch-technische Veterinärmedizin
6. Ökologie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung ‚Öffentliches Veterinärwesen‘.

**§ 16
(aufgehoben)**

**§ 17
Ermächtigung für habilitierte Tierärzte**

Dem habilitierten Tierarzt kann die Ermächtigung zur Weiterbildung erteilt werden, auch wenn er keine Bezeichnung für ein Gebiet oder Teilgebiet führt.

**§ 18
Weiterbildungsstätten**

(1) Die Weiterbildung kann außer in den in § 6 Absatz 1 genannten Weiterbildungsstätten auch teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Tierärzten durchgeführt werden. Die Weiterbildungsordnung kann festlegen, dass die Weiterbildung in Bereichen nicht in Weiterbildungsstätten durchgeführt werden muss.

(2) Zeiten tierärztlicher Tätigkeit, die in eigener Praxis ausgeübt wird, sind auf die Weiterbildung nicht anrechnungsfähig. Die Tierärztekammer kann in der Weiterbildungsordnung davon abweichende Regelungen treffen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(3) Die Zulassung einer tierärztlichen Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Tierarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebietes, auf das sich die Bezeichnung nach § 1 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung entsprechen.

Dies gilt sinngemäß für die anderen zugelassenen Einrichtungen.

**§ 19
Anerkennung „Öffentliches Veterinärwesen“**

(1) Die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ umfasst die für die Anstellung als beamteter Tierarzt vorgeschriebene Prüfung und die danach abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

(2) Inhalt und Dauer der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ regelt das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats durch Rechtsverordnung; darin werden insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 7 Absatz 6 und das Nähere über die Prüfung und die Prüfungsausschüsse sowie die Bestimmung der zugelassenen Weiterbildungsstätten festgelegt.

(3) Die Tierärztekammer erteilt die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ auf Grund der vorzulegenden Nachweise über die Weiterbildung.

§ 19a

Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren für Tierärzte

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können auch über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teiles V Abschnitt 1 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung. Entscheidungen im Verlaufe dieser Verwaltungsverfahren trifft die Tierärztekammer innerhalb von drei Monaten. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

Unterabschnitt IV

Weiterbildung der Apotheker

§ 20

Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Apothekerkammer in den Fachrichtungen

1. Praktische Pharmazie
2. Theoretische Pharmazie
3. Methodisch-technische Pharmazie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Pharmaziewesen“.

§ 21

Weiterbildung und Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung der Apotheker umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, der Entwicklung, Herstellung, Kontrolle und dem Vertrieb von Arzneimitteln sowie der Wechselbeziehung zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel und schädigende Stoffe.

(2) Außer den in § 6 Absatz 1 genannten können andere dafür geeignete Einrichtungen, insbesondere pharmazeutische Herstellerbetriebe und wissenschaftliche Institute, als Weiterbildungsstätten zugelassen werden.

(3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. der weiterzubildende Apotheker ausreichend Möglichkeiten hat, sich mit den typischen Arbeiten bzw. der wissenschaftlichen Materie des Gebietes oder Teilgebietes nach § 1 vertraut zu machen;
2. Ausstattungen vorhanden sind, die den Erfordernissen der pharmazeutischen Entwicklung Rechnung tragen.

(4) Inhalt und Dauer der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ regelt das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats durch Rechtsverordnung; darin werden insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 7 Absatz 6 sowie die Bestimmung der zugelassenen Weiterbildungsstätten, die Prüfung und die Prüfungsausschüsse festgelegt. Die

Apothekerkammer erteilt die Anerkennung, wenn das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats die nachgewiesene ordnungsgemäße Weiterbildung bestätigt hat.

Unterabschnitt V

Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

§ 21a

Bezeichnungen

Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den Fachrichtungen

1. Psychologische Psychotherapie und
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen bestimmen.

§ 21b

Weiterbildung und Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von psychischen Krankheiten, psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, in bekannten geschlechtsspezifischen Unterschieden und in den notwendigen Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation.

(2) Zeiten, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis betrieben wird, sind für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig. Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann in der Weiterbildungsordnung Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(3) Die Weiterbildung kann außer in Weiterbildungsstätten auch bei ermächtigten niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden.

(4) Die Ermächtigung eines Kammermitgliedes nach § 5 Absatz 1 und die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte setzen voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das berufliche Gebiet, das Teilgebiet oder den beruflichen Bereich typischen Krankheiten, auf die sich die Bezeichnung nach § 1 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen, und
3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.

ZÄK 9.12

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Weiterbildung im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885/GVBl. S. 2462) erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 1 zu führen, gilt auch im Land Berlin. Das gleiche gilt auch für die Ermächtigung zur Weiterbildung und für die Zulassung der Weiterbildungsstätten.

§ 23

Bestehende Anerkennungen

(1) Die bisher von den Kammern ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennungen nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass die in diesem Gesetz und in den Weiterbildungsordnungen bestimmten Bezeichnungen entsprechend zu führen sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Kammer über die zu führenden Bezeichnungen.

(2) Das gleiche gilt für Facharzt- und Fachtierarztanerkennungen, die vom Magistrat der Stadt Berlin oder vom Magistrat von Groß-Berlin in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. Dezember 1948 und nach dem letztgenannten Tage zunächst vom Magistrat von Groß-Berlin, der im Geltungsbereich des Gesetzes amtierte, und später von dem Senator für Gesundheitswesen ausgesprochen worden sind. Dies gilt auch für die Facharzt- und Fachtierarztanerkennungen, die die Kammern im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung vor dem 1. Januar 1962 für Berliner Ärzte und Tierärzte ausgesprochen haben, und für Fachzahnarztanerkennungen, die vor dem 8. Mai 1945 durch den Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands oder die Deutsche Zahnärzteschaft e. V. und nach diesem Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 1961 durch den Verband der Zahnärzte von Berlin ausgesprochen worden sind.

(3) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich in der Weiterbildung befinden, können diese bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten eine Anerkennung nach diesem Gesetz.

§ 24

Übergangsvorschriften für Apotheker

(1) Apothekern, die die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllen kann die Ermächtigung zur Weiterbildung auch erteilt werden, wenn sie mindestens sechs Jahre in einem Gebiet oder Teilgebiet hauptberuflich tätig gewesen sind. Eine nach Satz 1 erteilte Ermächtigung erlischt am 31. Dezember 1988.

(2) Die Anerkennung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung kann demjenigen erteilt werden, der nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweist, dass er eine mindestens sechsjährige ganztägige Berufstätigkeit in einem Gebiet oder Teilgebiet ausgeübt hat, sofern ein entsprechender Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wird. Dies gilt abweichend von § 21 Absatz 2 auch für Leiter einer Apotheke. Über die Anrechnung der Tätigkeiten entscheidet die Apothekerkammer.

§ 25
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.